

Klinisch-Ethische Konferenz

Aus Gründen der Lesbarkeit werden für beide Geschlechter männliche Formulierungen verwendet.

1. Voraussetzung

Medizinisch-pflegerische Behandlungsentscheide haben immer auch eine Werte-Dimension. Bei vielen Entscheidungen im klinischen Alltag ist diese oft mehr implizit als explizit im Spiel. Ethisch geht es dabei um die Orientierung allen Handelns an den vier *medizin-ethischen Grundprinzipien*:

- Respekt vor der Autonomie eines Patienten
- Schaden vermeiden
- Gutes tun
- Gerechtigkeit in der Zuteilung von Ressourcen.

Wenn der Patient urteilsfähig ist, legitimiert sich jede Behandlung ethisch dadurch, dass er seine informierte Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Behandlung gibt.

Bei schwierigeren Entscheiden insbesondere bei urteilsunfähigen Patienten kann die Einberufung einer Klinisch-Ethische Konferenz (KEK) sinnvoll sein.

Eine KEK wird einberufen,

- a) wenn sich das Behandlungsteam (ohne Patient) über das angemessene Vorgehen nicht klar oder nicht einig ist (z.B. bei Zwangsmassnahmen oder bei lebensverlängernden Massnahmen),
- b) wenn der mutmassliche Wille eines urteilsunfähigen Patienten nicht leicht zu eruieren ist,
- c) wenn bei urteilsunfähigen Patienten keine Einigkeit zwischen externen Bezugspersonen bzw. gesetzlicher Vertretung und dem Behandlungsteam besteht,
- d) wenn sich in der Anwendung der obgenannten vier medizin-ethischen Grundprinzipien eine durch die bestehenden Standards nicht ohne weiteres lösbare Dilemma-Situation ergibt (z.B. bei Zwangsmassnahmen: das Dilemma zwischen dem Respekt vor dem Willen eines Patienten, der eine Behandlung verweigert, und der Verpflichtung zu einer Behandlung, um Schaden zu vermeiden).

2. Ziel

Mit der KEK wird in einem möglichst konsensualen, interdisziplinären Entscheidungsprozess eine für den Patienten situationsangepasste, ethisch reflektierte Pflege und Behandlung festgelegt. Hierzu wird der Ist-Zustand (psychisch, physisch und sozial) und der Wille (bzw. der mutmassliche Wille) sowie die Lebensqualität des Patienten berücksichtigt.

3. Ablauf

Grundsätzlich ist jede Person mit direktem Patientenkontakt (auch externe Bezugspersonen bzw. eine gesetzliche Vertretung) berechtigt, die Durchführung einer KEK zu fordern. Sie richtet sich in diesem Fall an das Kernteam (ohne Patient).

Das Kernteam unter Leitung des zuständigen Oberarztes klärt ab, ob wirklich eine ethische Frage vorliegt, über deren Beantwortung Unklarheit oder Uneinigkeit herrscht (s.o. Punkt 1 a-d). Ist dies

Erlassen durch	Zuständig	Beschluss der GL ipw		Gültigkeit	
Geschäftsleitung ipw	Jacqueline Minder Verbindungsperson GL Ethik-Forum ipw	Nr.	B028/0809	ab	01.10.2009
		Datum	29.09.2009	bis	auf Widerreuf
Bemerkungen					

der Fall, trägt er nochmals möglichst viele sachdienlichen Informationen zusammen, die der ethischen Entscheidungsfindung dienen können, und lädt zu einer KEK ein. Führt diese zu keiner Einigung, gilt die Entscheidung, die der verantwortliche Oberarzt verantworten kann. Ein allfälliger Dissens wird aber festgehalten und dem letzt verantwortlichen Leitenden Arzt zur Kenntnis gebracht.

4. Teilnehmer

An der KEK nehmen das Kernteam (ohne Patient) unter Leitung des zuständigen Oberarztes (Sitzungsleitung) und der Antragsteller teil. Falls der Oberarzt befangen ist, kann die Sitzungsleitung von einer anderen Person wahrgenommen werden. Je nach Komplexität und Bedürfnis können weitere Mitglieder des interprofessionellen Teams (Therapeuten, Seelsorge, evtl. Supervisor etc.) hinzugezogen werden. Wichtig ist, dass alle in der aktuellen Frage vertretenen Positionen einbezogen sind.

5. Not-KEK

Wenn sich eine Situation akut verändert und aus zeitlichen wie personellen Gründen keine reguläre KEK einberufen werden kann, wird eine Not-KEK durchgeführt. An der Not-KEK nehmen zumindest der Tagesarzt, ein Pflegeteammitglied, die Antragstellerin und wenn möglich der Hintergrundoberarzt teil. Kann der Hintergrundoberarzt nicht teilnehmen, wird er telefonisch einbezogen. Das Kernteam (ohne Patient) ist über die Entscheidung der Not-KEK mündlich zu informieren.

6. Gültigkeit

Der Oberarzt ist dafür verantwortlich, dass der gefällte Entscheid anhand des „Protokolls KEK“ schriftlich festgehalten wird. Das erstellte Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben und vom leitenden Arzt visiert. Ein allfälliger Dissens wird festgehalten. Nach der Zustimmung des Leitenden Arztes ist der Entscheid für alle beteiligten Personen bis auf weiteres verbindlich.

Das Protokoll der KEK wird in der Patientendokumentation abgelegt.